

Joachim Klein



Joachim Klein,

**Bundesgerichtshof
Herrenstraße 45 A
76133 Karlsruhe**

08.04.2013

**Beschwerde gegen die Beschlüsse
6 W 18/13 Oberlandesgericht Oldenburg
5 O 2058/12 Landgericht Osnabrück**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nutze ich die Beschlüsse 5 O 2058/12 des Landgerichts Osnabrück und 6 W 18/13 des Oberlandesgerichts Oldenburg, um meinen Unmut über das „Deutsche Rechtssystem“ an höchster Stelle dem Bundesgerichtshof (BGH) vortragen zu können.

Laut Grundgesetz habe ich das Recht auf Gehör. Da aber nach (fast 10) Jahren noch kein Erfolg (Ende) gefunden werden konnte, müssen andere Wege ermöglicht werden. Unser Rechtssystem funktioniert nämlich nicht so, wie es eigentlich funktionieren sollte.

Beginn der Rechtstreitigkeiten war bereits das Jahr 2005. Und es nimmt scheinbar kein Ende. Aus diesem Grund – der langen Verfahren – seine Rechte wahrnehmen zu können, wollte ich auf Amtshaftungsansprüche klagen. Obwohl meine ganzen Klagen dem Sozialrecht angehören, obliegen die Amtshaftungsansprüche dem Zivilrecht. Allein schon diese Tatsache kann ich nicht nachvollziehen, da die Behörden und Ämter ja eigentlich nicht als Zivilpersonen bzw. Privatunternehmen agieren, sondern dem Staat unterliegen und somit soziale Einrichtungen sind.

Der gesamte Verlauf (2005 bis heute) wird in der Anlage 1 mit allen Verfahren und Aktenzeichen aufgeführt. Die wichtigsten Punkte werden erläutert. Außerdem mache ich nicht nur von meinem Recht auf Gehör, sondern auch auf Antworten mit Begründungen, gebrauch. Allerdings möchte ich Sie auch gleich daran erinnern, dass die Gerichte angehalten sind in verständlicher (Umgangs-)Sprache zu kommunizieren.

Hier werde ich mich jetzt ausschließlich über die oben genannten Verfahren äußern. Am Ende werden Anträge zur Überprüfung der Verfassungskonformität gestellt. Dieses sollte eigentlich schon in den unteren Instanzen (mit Begründungen) erfolgen, da das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ja nicht direkt angerufen werden kann.

Ohne jetzt genauer auf den eigentlichen Inhalt der Verfahren einzugehen, möchte ich auf Punkte hinweisen, die nicht mit der Verfassung konform sind.

Punkt 1: Anwaltszwang vor dem Landgericht - (Anwaltszwang allgemein)

Jeder ist frei in seiner Entscheidung. Jeder hat das Recht sich selbst in eigener Sache zu vertreten. Wenn jemand sich für nicht geeignet hält, hat man das Recht frei jemand anderen als Fürsprecher auszuwählen. (Dass das ein Anwalt sein muss, ist nicht zwingend erforderlich, da es der freien Wahl entgegenstehen würde. Aber es ist eventuell von Vorteil, da Anwälte mit den Gesetzen besser vertraut sind). Alles andere widerspricht dem Grundgedanken der Freiheit und freien Wahl.

Punkt 2: Rechtsmittelbelehrung (RMB)

In allen Bereichen ist die Rechtsbehelfsbelehrung oder auch Rechtsmittelbelehrung vorgeschrieben. Nur im Zivilrecht besteht nach wie vor keine allgemeine Verpflichtung (außer bei Versäumnisurteilen und bei Vollstreckungsbescheiden). Das widerspricht dem Grundgedanken der Gleichheit und Gleichbehandlung.

Punkt 3: Verfahren zur Gewährung der Prozesskostenbeihilfe (PKH)

Allen Bürgern muss die Möglichkeit gegeben werden, sein Recht auch wahrnehmen zu können. Hat ein Bürger nicht die (Geld-)Mittel zur Verfügung, so hat er Anspruch auf die PKH.

Diese nur zu gewähren, wenn Erfolgsaussichten bestehen, ist blanker Hohn. Damit wird den Bürgern die Möglichkeit, sein Recht tatsächlich durchsetzen zu können, nicht stattgegeben, und die PKH dient damit lediglich dem Schein, dass man diese Möglichkeit hätte. (Makulatur) Wenn ein Erfolg wirklich immer so leicht festzustellen wäre, bräuchten wir gar keine Gerichte. Außerdem dürften die Beklagten selbst niemals einen Einfluss auf das PKH-Verfahren haben, da sie immer zu ihren Gunsten entscheiden würden. Oder glauben Sie wirklich, dass diese ihre Fehler selbst zugeben?

Der Ursprung für die oben genannten Verfahren stammt aus dem Klageverfahren **S 1 R 332/10** beim Sozialgericht Osnabrück. (Genaueres siehe Anlage 1, bzw. erste Schreiben des bisherigen Verlaufes vom 02.07.2012 des Sozialgerichtes Osnabrücks)

Dort wurde ich dahingehend belehrt, dass Schadenersatz gegen den Staat rechtlich geltend zu machen, als Verfolgung von Amtshaftungsansprüchen bezeichnet wird. Und dafür wäre nicht das Sozialgericht, sondern das Landgericht zuständig. Außerdem müsste eine eigenständige Klage erhoben werden. Das habe ich mit dem Schreiben vom 03.09.2012 dann versucht. Diese wurde aber erst einmal mit dem Schreiben vom 11.09.2012 für unzulässig erklärt, da Anwaltszwang bestehe und angeblich kein konkreter Antrag ersichtlich wäre. Da ich mir keinen Anwalt leisten kann, habe ich am 17.09.2012 einen Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt und meinen Antrag vom 03.09.2012 noch einmal wiederholt. Am 09.11.2012 habe ich den Beschluss 5 O 2058/12 vom 06.11.2012 über die Ablehnung der PKH erhalten. Eine Rechtsmittelbelehrung war dem Beschluss nicht beigelegt. D.h. wie, wann und wo eine Beschwerde dagegen einzulegen ist, war mir nicht bekannt.

Nach Erhalt des Schreibens vom 17.10.2012, dem ein Merkblatt und Formular für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozesskostenhilfe beigelegt war, habe ich telefonischen Kontakt zum Landgericht Osnabrück aufgenommen. Schließlich hatte ich diese Unterlage bereits mit dem Schreiben vom 17.09.2012 zugestellt. Das konnte mir auch telefonisch bestätigt werden. Auf meine Frage, wie hoch die Gebühr, die ja vom Streitwert abhängig ist, bei einer Klageerhebung ausfiele, konnte man mir nicht beantworten. Aber mir wurde mitgeteilt, dass ich bei Ablehnung der PKH ein Schreiben erhalten würde, der die Kosten für eine eventuelle Klageerhebung ausweise. So ein Schreiben habe ich bis heute nicht erhalten.

Da ich nichts weiter gehört habe, (normal müssen Behörden auf Anträge in 6 Monaten und auf Widersprüche innerhalb von 3 Monaten antworten), habe ich nach ca. 4 Monaten am 07.03.2013 eine Beschwerde an nächst höherer Instanz geschickt.

Mit dem Beschluss (6 W 18/13) vom 15.03.2013 zugestellt am 28.03.2013 wird meine Beschwerde verworfen. Als Begründung wird die Monatsfrist gemäß §§ 569 Abs. 1, 127 Abs. 2 Satz 3 ZPO, die nicht eingehalten wurde, aufgeführt.

Da man mich nicht belehrt hat, konnte ich von dieser Frist aber gar nichts wissen. Daher berufe ich mich hiermit auf §58 Abs. 2 VwGO, die besagt, dass bei fehlender Belehrung eine Frist von ein Jahr für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gilt.

Da ich kein Jurist bin, kann man von mir nicht erwarten oder verlangen, dass ich alle Gesetze kenne. Außerdem war mir auch nicht bewusst, dass ich mich scheinbar nur über den Inhalt eines Beschlusses und nicht auch über das Verfahren selbst beschweren darf. Mit der Anlage 2 hole ich die inhaltsbezogene Beschwerde im Übrigen nach. Mir wäre es auch lieber von einem guten Anwalt vertreten zu werden. Aber die scheint es nicht zu geben. Bisher war ich ca. fünf Mal bei Anwälten und habe fünf Mal falsche Informationen erhalten. Allerdings habe ich das immer erst viel später festgestellt. Und da Anwälte für den Satz bei der PKH scheinbar nicht arbeiten wollen, muss man die Sache selbst in die Hand nehmen.

Und dass ich mich an „das“ Gericht wenden muss, dessen Richter ich wegen Befangenheit ausschließen möchte, macht genauso viel bzw. wenig Sinn, wie einen Wolf als Schäfer einzusetzen. Diese Erfahrung habe ich ja schon im Sozialrecht machen dürfen. An allen Ecken und Enden wird die Verfassung unterlaufen.

Die Begründung für die Verwerfung der Beschwerde 6 W 18/13 ist nicht ausreichend, da mir das Recht auf Gehör verwehrt wird. Die Fristeinholung kann als Begründung nicht dienen, da eine Rechtsmittelbelehrung unterblieben ist. Außerdem ist das Recht auf Gehör (*fest bestimmtes Privileg*) immer höher gestellt, als irgendeine Frist (*variierbare Rahmenbedingung, um Arbeitsabläufe zu optimieren*).

Anträge:

Aus diesem Grund stelle ich den Antrag den Beschluss 6 W 18/13 des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 15.03.2013 aufzuheben und die Beschwerde vom 07.03.2013 zuzulassen. Eine erneute Bearbeitung durch das Oberlandesgericht Oldenburg schließe ich aus Gründen der Befangenheit aus. Daher liegt die Entscheidungsfindung über die Gewährung der PKH nun beim BGH.

Dass der Antrag auf Ausschluss eines Richters wegen Befangenheit an das gleiche Gericht, dem der Richter auch anhängig ist, gestellt werden muss, kann zu Konflikten führen und sollte daher besser gleich an die nächste höhere Instanz gerichtet werden. Auch dieser Sachverhalt sollte im Bezug auf die Verfassung hin überprüft werden.

Weiterhin stelle ich den Antrag, das gesamte Verfahren zur PKH-Gewährung auf Verfassungskonformität zu überprüfen.

Da mir selbst eine Klage auf Grund des Anwaltzwanges ohne Anwalt verwehrt bleibt, ist auch dieser Tatbestand auf Verfassungskonformität zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen